Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5743

31. 08. 76

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen [1]) sieht vor, daß die Stiftung von einem Direktor, unterstützt durch einem stellvertretenden Direktor, geleitet wird.

Um ein gewisses Gleichgewicht in der Leitung der Stiftung zu gewährleisten, ist es angezeigt, daß der Direktor hinsichtlich der Aufgaben, die sich auf die Verbesserung der Lebensbedingungen beziehen, durch einen stellvertretenden Direktor, und hinsichtlich der Aufgaben, die sich auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen beziehen, durch einen zweiten stellvertretenden Direktor unterstützt wird. Die vorstehend erwähnte Verordnung muß daher ergänzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1365/75 wird durch die folgenden Worte ersetzt:

„ — einen Direktor und zwei stellvertretende Direktoren".

Artikel 2

In den Artikeln 8 und 18 der Verordnung Nr. 1365/75 werden die Worte „der stellvertretende Direktor" durch folgende Worte ersetzt: „die stellvertretenden Direktoren".

Artikel 3

Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung 1365/75 erhält einen zweiten Unterabsatz mit folgendem Wortlaut:

„Die stellvertretenden Direktoren, deren Aufgabenbereiche vom Direktor festegelegt werden, unterstützen diesen und vertreten ihn, falls er abwesend oder verhindert ist".

Artikel 4

Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1365/75 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„3. Der Direktor bereitet die Arbeit des Verwaltungsrates vor. Der Direktor, die stellvertretenden Direktoren oder einer von ihnen nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil."

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 139 vom 30. Januar 1975, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 [1]) wurde eine Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen gegründet.

2. Nach Artikel 5 der vorgenannten Verordnung umfaßt die Stiftung

— einen Verwaltungsrat,

— einen Direktor und einen stellvertretenden Direktor,

— einen Sachverständigenausschuss.

3. Es erwies sich als notwendig, ein gewisses Gleichgewicht zwischen den beiden Aspekten der Stiftung — d. h. zwischen Arbeitsbedingungen und Lebensbedingungen — aufrechtzuerhalten.

4. Daher dürfte es zweckmäßig sein, unter Leitung des Direktors zwei verschiedenen Personen die Hauptverantwortung für die beiden vorerwähnten Aspekte der Stiftung zu übertragen.

5. Hierzu müßte eine zweite Stelle eines stellvertretenden Direktors geschaffen werden. Es ist nämlich wichtig, daß die beiden verantwortlichen Personen die gleichen Funktionen, Befugnisse und Amtsbezeichnungen besitzen.

6. Deshalb wird dem Rat vorgeschlagen, den Entscheidungsentwurf betreffend die Änderung der beigefügten Verordnung (EWG) 1365/75 vom 26. Mai 1975 anzunehmen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 139 vom 30. Mai 1975, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 30. August 1976 – 14 – 680 70 – E – So 26/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. August 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.